

waltet ergibt. Dies wird bei einem Treuhänder, dem Nachlaßverwalter und auch dem Geschäftsführer in einer privaten Gaststätte durchaus der Fall sein.

2. Der Tatbestand hat zur Voraussetzung, daß der Täter diese ihm eingeräumte **Befugnis** zum Nachteil desjenigen, dessen Vermögen er zu verwalten hat, **mißbraucht**. Er muß diese Verfügung über das fremde Vermögen unter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten vornehmen und sich bei seiner Handlung der Tatsache bewußt sein, daß er damit dem anderen, dessen Vermögensinteressen er wahrzunehmen hat, Nachteil zufügt. Diese Mißbrauchshandlung und Nachteilszufügung kann z. B. darin bestehen, daß der Geschäftsführer, Treuhänder, Nachlaßverwalter usw. bestimmte Forderungen nicht eintreibt, bestehende Rechte nicht geltend macht, das von ihm zu verwaltende Vermögen verschleudert, indem er bestimmte Sachen unberechtigt unter Wert verkauft, verschenkt usw.

3. Der Tatbestand erfordert vorsätzliches Handeln mit dem Ziel, sich oder einen anderen zu bereichern. Während der frühere Untreue-tatbestand (§ 266 StGB [alt]) lediglich die Schadenszufügung verlangte, fordert § 182 die Bereicherungsabsicht, weil dies die typische Zielstellung einer jeden Untreuehandlung ist.

Aus der Formulierung des Gesetzes „um ... zu“ ist ersichtlich, daß die Zielstellung der Bereicherung für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ausreicht. Die **Bereicherung** braucht zur Vollendung der Handlung noch nicht eingetreten zu sein. Zur Vollendung der Handlung ist ausreichend, daß die objektiven Merkmale erfüllt sind und die Handlung mit der genannten Zielstellung vorgenommen wurde. Diese Bereicherungsabsicht kann sich sowohl darauf beziehen, daß der Täter sich selbst oder auch einen anderen bereichern will, wie das z. B. der Fall sein kann, wenn der Täter die veruntreuten Vermögenswerte dem Konto einer anderen Person zufließen läßt.

4. Abs. 2 enthält als **erschwerende Merkmale**

- die Verursachung eines erheblichen Vermögensschadens oder
- wenn die Tat unter anderen erschwerenden Umständen begangen wird.

Dieses Merkmal des erheblichen Vermögensschadens erfaßt schon Fälle, in denen nach § 181 Abs. 1 Ziff. 1 noch keine schwere Schädigung dieses Eigentums vorliegt. Deshalb droht § 182 Abs. 2 eine niedrigere Mindest- und Höchststrafe an.

Unter das Merkmal andere erschwerende Umstände werden vornehmlich solche Handlungen fallen, die unter einer besonderen Vertrauensverletzung begangen werden, wenn der Täter z. B. besonders raffinierte Mittel und Methoden anwendet, das Buchwerk verschleiert u. a. Vertrauensbrüche begeht. Aus der Strafandrohung ist ersichtlich, daß die Handlung in diesen Fällen entweder ein Vergehen oder ein Verbrechen sein kann.